

Bauleitplanung der Gemeinde Calden, OT Calden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Hang“

– Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB –

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung vom 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 26 „Am Hang“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Calden tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Hang“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, Holländische Straße 35, 34379 Calden, 1. Obergeschoss, Raum 12 / 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter www.calden.de (Rubrik: Bauen) und im Geoportale des Landkreises Kassel unter www.landkreiskassel.de/geoportale-region-kassel/index.php als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

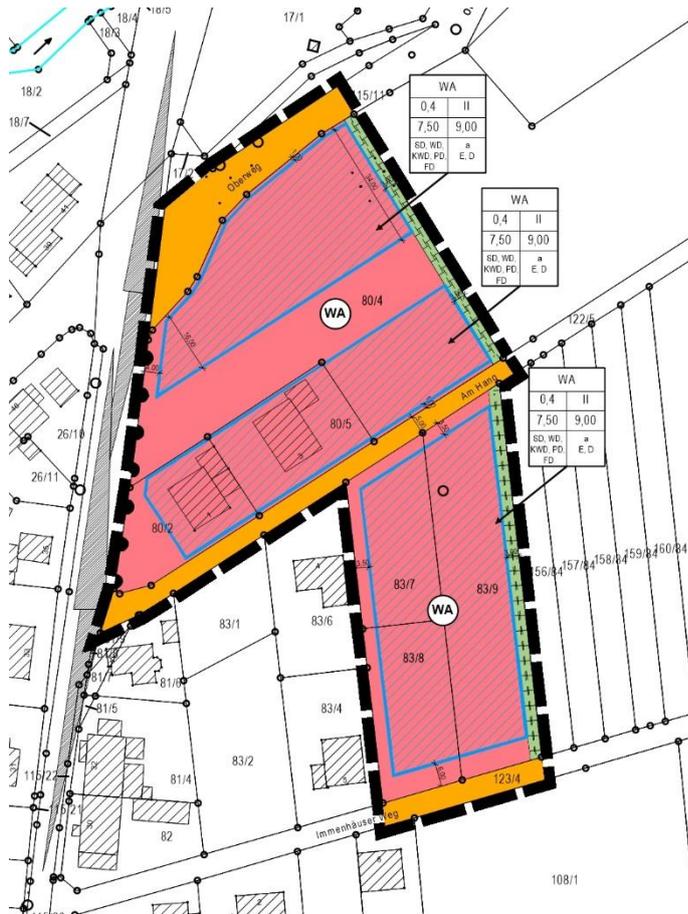
Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Calden beabsichtigt mit dem Bebauungsplan eine Siedlungserweiterung im Ortsteil Calden planungsrechtlich zu ermöglichen und somit durch die Ausweisung von weiteren Bauplätzen die Inanspruchnahme von neuem Wohnraum zu ermöglichen. Durch die Anbindung an die vorhandenen, unmittelbar angrenzenden Infrastruktureinrichtungen (Erschließungsstraße, Kanal, Wasser) lassen sich die Erschließungskosten minimieren.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Hang“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Calden, Flur 10, Flurstücke 115/11 (tlw.), 80/2, 80/4, 80/5, 122/5 (tlw.), 83/7, 83/8, 83/9, 123/4 (tlw.).

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 26 „Am Hang“ (genordet, unmaßstäblich):



Calden, den 19. Juli 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden
 gez. Maik Mackewitz
 (Bürgermeister)